

Lizenzreglement (LR)



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Übergeordnete Reglemente	3
1.3	Klassierungsstelle	3
2	LIZENZRECHT	3
3	LIZENZARTEN	3
4	LIZENZPFLICHT	4
5	SPIELBERECHTIGUNG LIZENZIERTER SPIELERINNEN	4
5.1	Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs	4
5.2	Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH	4
5.3	Kurzlizenz	4
5.4	Mannschaftslizenz für Interclubwettkämpfe	4
6	LIZENZKONTROLLE	5
7	SANKTIONEN	5
7.1	Gegen SpielerInnen	5
7.2	Gegen Clubmannschaften	5
7.3	Rekursrecht	5
8	FORMALITÄTEN	5
8.1	Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und Lizenzen für Einzelmitglieder	6
8.1.1	Termine, Gültigkeit	6
8.1.2	Ausweis	6
8.1.3	Personalien, Adressänderungen	6
8.2	Kurzlizenzen	7
9	LIZENZGEBÜHR	7
9.1	Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs	7
9.2	Lizenzen für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH	7
9.3	Kurzlizenz	7
9.4	Mannschaftslizenz	7
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Vorbemerkung

Das Reglement ist aus Gründen des Sprachgebrauchs und der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst. Sämtliche Bezeichnungen gelten indessen für beide Geschlechter.



1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle in der Schweiz und Liechtenstein stattfindenden Wettkampfveranstaltungen, welche unter die Bestimmungen des Turnier- und Wettkampfrelements fallen.

1.2 Übergeordnete Reglements

Abweichende Bestimmungen des Turnier- und Wettkampfrelements (TWR), des Transferreglements (TR) und des Rechtspflegereglements (RPfIR) gehen dem vorliegenden Reglement vor.

1.3 Klassierungsstelle

Die Klassierungsstelle ist das für das Führen der Computerrangliste verantwortliche Ressort der WKK. Sie ist ebenfalls zuständig für Neueinstufungen und Klassierungskorrekturen, die sie unter Berücksichtigung des Vorschlags des zuständigen Clubs sowie nach eigenem Ermessen vornimmt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Wettkampfkommision endgültig.

2 LIZENZRECHT

Jeder Squashspieler hat Alle Squashspielenden haben die Möglichkeit, eine SWISS SQUASH Spielerlizenz zu erwerben. AusländerInnen, die im Ausland wohnen oder neu in die Schweiz zugezogen sind, haben mit der Lizenzbestellung Angaben über ihre Spielstärke zu machen.

Die Spielenden erhalten nur eine Lizenz, wenn sie die Vorgaben von Swiss Squash betreffend Schiedsrichterkurs erfüllt haben (ab Saison 2018-2019 Pflicht).

3 LIZENZARTEN

Es gibt vier verschiedene Lizenzen:

- Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs
- Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH
- Tageslizenz (für Turniere)
- Mannschaftslizenz für Einsatz an Interclubwettkämpfen



4 LIZENZPFLICHT

Grundsätzlich besteht an allen Einzelturnieren und Mannschaftswettbewerben Lizenzpflicht. Keine Lizenzpflicht besteht für die folgenden Personen bzw. Turniere:

- a) Im Ausland wohnhafte AusländerInnen benötigen für die Teilnahme an offenen Turnieren und A-Turnieren keine Lizenz.
- b) Für alle gemeldeten Turniere im Sinne von Ziff. 2.3 TWR wird keine Lizenz benötigt.

5 SPIELBERECHTIGUNG DER INHABER MIT EINER LIZENZ LIZENZierter SPIELERINNEN

5.1 Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs

Die Inhaber Spieler/innen mit dieser Lizenz sind an allen Turnieren und Meisterschaften spielberechtigt, sofern sie nicht wegen Spielstärke, Alterslimitierung oder speziellen in der Ausschreibung des Anlasses formulierten Einschränkungen ausgeschlossen sind.

5.2 Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH

Die Inhaber Spieler/innen mit dieser Lizenz sind an allen Turnieren und Einzelmeisterschaften spielberechtigt, sofern sie nicht wegen Spielstärke, Alterslimitierung oder speziellen in der Ausschreibung des Anlasses formulierten Einschränkungen ausgeschlossen sind.

5.3 Kurzlizenz

Kurzlizenzen gelten nur für Einzelturniere. Ausgeschlossen sind Kurzlizenzen für die offiziellen nationalen Meisterschaften der Elite (SEM).

5.4 Mannschaftslizenz für Interclubwettkämpfe

Das Lösen einer Mannschaftslizenz ist möglich für Mannschaften, die in der 1. Liga Damen resp. 2. oder 3. Liga Herren spielen. Alle 3. Liga Herren Mannschaften erhalten automatisch und ohne Bestellung kostenlos eine Mannschaftslizenz. Es gelten folgende Bedingungen:

- a) In der 1. Liga Damen und 2. Liga Herren darf pro Team und Begegnung nur eine Mannschaftslizenz eingesetzt werden.
- b) In der 3. Liga Herren können zwei Mannschaftslizenzen pro Team und Begegnung eingesetzt werden. Die zweite Mannschaftslizenz muss zusätzlich beantragt und bezahlt werden.



- c) Mit der Mannschaftslizenz dürfen nur bei Swiss Squash registrierte Clubmitglieder (jetzt FUNpass – Name wird evtl. geändert) eingesetzt werden.
- d) Diese gemeldeten Clubmitglieder können falls nötig eingestuft werden.
- e) Die Mannschaftslizenz muss gemäss Punkte/Einstufung des Spielers/der Spielerin gesetzt werden und kann somit auf den Positionen 1 bis 4 resp. 1 bis 3 (Damen-Liga) zum Einsatz gelangen.
- f) Die Spiele gegen die Mannschaftslizenzen werden normal im Ranking gewertet.
- g) Die Kosten sind im Gebührenreglement geregelt.

6 LIZENZKONTROLLE

Die TurnierleiterInnen von lizenzpflichtigen Turnieren sind verpflichtet, mittels der Spielerlisten von SWISS SQUASH zu kontrollieren, ob die Turnierteilnehmer Spielenden im Besitz einer gültigen Lizenz sind. Nichtlizenzierten SpielernInnen ist, sofern eine Lizenzpflicht besteht, eine Kurzlizenz auszustellen. An A-Turnieren besteht für AusländerInnen mit A-Spielstärke keine Lizenzpflicht.

7 SANKTIONEN

7.1 Gegen SpielerInnen

SpielerInnen, welche an einem lizenzpflichtigen Turnier teilnehmen, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz zu sein, haben nachträglich die Lizenz zu lösen und können gebüsst werden. Kommt ein Spieler Kommen die Spielenden diesen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so wird bis zur Zahlung seiner der offenen Rechnung/en das Recht entzogen, an SWISS SQUASH Turnieren teilzunehmen.

7.2 Gegen Clubmannschaften

Mannschaften, welche bei Mannschaftswettbewerben von SWISS SQUASH nicht lizenzierte SpielerInnen einsetzen, werden gemäss Gebührenreglement gebüsst.

7.3 Sanktionen und Verfahren

Die zu verhängenden Sanktionen sowie das Verfahren richten sich nach dem Rechtspflege-reglement und dem Bussenkatalog (Richtlinien für Disziplinarstrafen).

8 FORMALITÄTEN



8.1 Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und Lizenzen für Einzelmitglieder

8.1.1 Termine, Gültigkeit

Die Lizenz kann während des ganzen Spieljahres gelöst werden. Ordentlicher Termin für das Lösen ist der 1. Juli. Verfalldatum ist der 30. Juni des folgenden Jahres.

Swiss Squash informiert Ende Juni / Anfang Juli die lizenzierten SpielerInnen, dass die Lizenz für die nächste Saison sofort gelöst werden kann und soll. SpielerInnen, die ihre Lizenz nicht bis zum 31. August bezahlt haben, erscheinen nicht mehr im Ranking und sind nicht spielberechtigt.

Während des Spieljahres gelöste Lizenzen erlangen ihre Gültigkeit beim Eingang der Zahlung beim Sekretariat von SWISS SQUASH. Der Name des betreffenden Spielers erscheint erst nach der Bezahlung der Gebühr in der laufenden Computerrangliste.

Bei Lizenzen, welche bis zum 31. August durch die Clubs gemeldet werden, erfolgt die Rechnungsstellung an die Clubs (betr. vor allem Lizenzen für Ausländer und Neu-Lizenzierungen). Wird die Rechnung nicht bis zum 30. September bezahlt, so werden die betreffenden Lizenzen sistiert und die Namen erscheinen nicht mehr in der laufenden Computerrangliste. Diese SpielerInnen sind nicht berechtigt, an Turnieren und Interclub teilzunehmen. Erst nach Eingang der Lizenz-Zahlung sind sie spielberechtigt.

Die Rechnungsstellung für später gelöste Lizenzen (bis am 31. Dezember) erfolgt mit einem vom Zentralvorstand jährlich festgelegten Aufschlag an den/die LizenznehmerIn.

Alle bisher lizenzierten SpielerInnen können die Lizenz selbst lösen (Website squash.ch) oder erhalten auf Wunsch und gegen Gebühr rechtzeitig den Einzahlungsschein für die Erneuerung der Lizenz für die folgende Saison.

Bisher nicht lizenzierte SpielerInnen beziehen eine Lizenz mittels Meldung beim zuständigen Club oder beim SWISS SQUASH Sekretariat.

8.1.2 Ausweis

Als Ausweis gilt das Nachweisdokument der Einzahlung (z.B. der Empfangsschein des dafür vorgesehenen Einzahlungsscheines, das Protokoll der E-Banking-Überweisung). Dieses ist vom Spieler/von der Spielerin auf Verlangen vorzuweisen, solange er/sie noch nicht in der Computerrangliste aufgenommen ist.

8.1.3 Personalien, Adressänderungen

Bei jedem Lösen oder Erneuern der Lizenz sind folgende Angaben zur Person zu machen: Bisherige Lizenznummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse,



Clubzugehörigkeit und eine evtl. vorhandene Email-Adresse. Adressänderungen sind sofort dem Sekretariat mitzuteilen.

SpielerInnen, welche Einzelmitglied von SWISS SQUASH werden und als solche eine Lizenz erwerben möchten, vermerken auf dem Einzahlungsschein "Einzelmitglied". Dies gilt gleichzeitig als Antrag zur Aufnahme als Einzelmitglied von SWISS SQUASH.

8.2 Tageslizenzen

Tageslizenzen werden am Turnier vom Turnierleiter ausgestellt, der auch die Lizenzgebühr einzieht und diese gemeinsam mit den Turnierabgaben abrechnet und an Swiss Squash weiterleitet.

9 LIZENZGEBÜHR

9.1 Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs

Die Höhe der Lizenzgebühr wird durch die Generalversammlung festgelegt.

9.2 Lizenzen für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH

Zuzüglich zur Lizenzgebühr ist ein Zuschlag (siehe Gebührenreglement) für die Einzelmitgliedschaft zu entrichten.

9.3 Kurzlizenz

Die Kosten für die Kurzlizenz werden von der Generalversammlung festgelegt.

9.4 Mannschaftslizenz

Sie kostet gleichviel wie eine Herrenlizenz und muss pro Club eingelöst werden.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement wurde am 10. August 2016 vom ZV genehmigt. Es tritt auf den 10. September 2016 in Kraft.